

Entscheid. Senat d. 12. 12. 78

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 69/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sofie R [REDACTED], geb. R [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 HRC) liegt nicht vor.

Der Bescheid vom 29. Oktober 1975 setzt die Rente rückwirkend ab 1. Januar 1965 auf 0 fest und fordert die in der Anlage errechnete Überzahlung von 96.159 DM zurück, weil die höhere eigene Berufschadenrente der Klägerin voll anzurechnen sei. Damit verlet er sich als Widerrufs- und Rückforderungsbescheid im Sinne der §§ 202, 204 BGG aus. Es kommt nicht darauf an, wie er sich selbst bezeichnet (BGH Rzw 1975, 71; 1976, 111). Der Widerruf und die Rückforderung waren zulässigerweise im Bescheid vom 25. Juli 1965 für den Fall der späteren Zuerkennung einer weiteren BGG-Rente vorbehalten. Die Behörde konnte von diesem Vorbehalt Gebrauch machen, ohne daß es darauf ankommt, ob sie - noch - einen Änderungsbescheid nach § 206 a BGG hätte erlassen können (BGH Rzw 1974, 248).

- 3 -

Die sechsmonatige Widerrufsfrist des § 201 Abs. 2 BzG sieht der Tatrichter als gewährt an. Dabei beachtet er die Rechtsprechung des Senats zum Beginn der Widerrufsfrist. Ob der zuständige Sachbearbeiter schon nach der Rentenjahreserklärung der Klägerin von September 1974 bei der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt weitere Ermittlungen hätte anstellen müssen, ist eine Frage des Einzelfalls, die nicht zur Zulassung der Revision führt.

Mai

Dr. Lang

